



**II-5928 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

28. November 1988

Zl. 353.260/142-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

2716 IAB

1988 -11- 29

Parlament
1017 W i e n

zu 2744 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuster, Molterer, Keller, Regina Heiss und Kollegen haben am 30. September 1988 unter der Nr. 2744/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Hormonskandal" in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie der Meinung, daß die Veterinärabteilung im Gesundheitsministerium genügend sorgsam die Analysen vorgenommen hat?
2. Wie ist es möglich, daß beim Tiergesundheitsdienst in Bayern kein Hinweis von verbotenen Hormonen bei den gemachten Proben festzustellen war?
3. Anerkennen Sie das Untersuchungsergebnis aus Bayern?
4. Wie wollen Sie den enormen volkswirtschaftlichen Schaden minimieren helfen?
5. Was unternehmen Sie, um den Ruf der Bauern wieder herzustellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in der Anfrage erwähnten Untersuchungen wurden nicht von der Veterinärabteilung des Bundeskanzleramtes durchgeführt, sondern von der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling.

- 2 -

Diese Tests (Radioimmunoassay) werden nach einer an der Veterinärmedizinischen Universität erarbeiteten Methode ausgeführt. Zur Absicherung wird als Zweitmethode die Dünnschichtchromatographie verwendet, die jedoch in niedrigen Bereichen von 1 - 5 ppb zu unempfindlich ist, um absolut aussagekräftige Daten zur Absicherung zu erhalten.

Die Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC) stellt einen zusätzlichen Reinigungsschritt dar, der jedoch in den wissenschaftlich erarbeiteten Methoden nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es besteht zu diesem Problem keine einheitliche Fachmeinung. Gemäß dem derzeitigen Stand der Wissenschaft ist die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung jedenfalls nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen.

Zu Frage 2:

Da es sich bei den vorliegenden Verdachtsfällen um solche mit Werten im Grenzbereich der gesicherten Nachweisbarkeit handelt, ist es möglich, daß unterschiedliche Analysemethoden letztlich zu unterschiedlichen Aussagen führen.

Die vom Bundeskanzleramt daher veranlaßte weitere Überprüfung der gezogenen Proben durch die für solche Untersuchungen höchstqualifizierte süddeutsche Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft (Weißen-Stephan) hat ergeben, daß zwar die Untersuchung durch die ELISA-Methode - ein ähnlicher Test wie der an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling durchführte Radioimmunoassay - positive Befunde ergab, daß diese Befunde aber noch durch einen Vorreinigungsschritt (HPLC-Test) abgesichert hätten werden müssen, um eine absolut gesicherte Aussage zu ermöglichen.

Da fast alle Befunde in Grenzbereichen liegen und in diesen Bereichen Störfaktoren nicht auszuschließen sind, die ein falsch-positives Resultat ergeben können, wurden absichernde Gegenuntersuchungen veranlaßt. Als diese die ursprünglichen Befunde nicht hinlänglich erhärteten, hat die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung ihre positiven Befunde letztlich zurückgezogen.

Der Verdacht, die erwähnten Betriebe in Oberösterreich hätten verbotenerweise Hormone bei der Rindermast verwendet, konnte damit rechtlich nicht länger aufrechterhalten werden.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Analyseergebnisse staatlich autorisierter Untersuchungsanstalten – auch aus Bayern – sind selbstverständlich anzuerkennen. Diese Anerkennung erfolgte auch im gegenständlichen Fall.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das Bundeskanzleramt-Gesundheit hat nach Bekanntwerden der Überprüfungsergebnisse der Versuchs- und Forschungsanstalt in Weihen-Stephan in einer Presseaussendung darauf hingewiesen, daß der erhobene Verdacht nicht länger aufrechterhalten werden konnte. Es wurde dieselbe Vorgangsweise wie bei der Veröffentlichung des Verdachtes gewählt. Damit ist auch der Ruf der betroffenen zwei Bauern wiederhergestellt. Von einer Rufschädigung der gesamten Bauernschaft kann in diesem Zusammenhang wohl nicht die Rede sein, da immer nur auf ganz konkrete Proben Bezug genommen wurde.

Dazu bemerke ich noch, daß § 5 Abs. 1 der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBI. Nr. 142/1984, auf den Verdacht des Vorhandenseins von Rückständen von Hormonen abstellt und ein solcher Verdacht nach Vorliegen der Ergebnisse der von der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling durchgeföhrten Untersuchungen jedenfalls bestand.

Im Sinne einer Interessenabwägung zwischen den möglicherweise gefährdeten Interessen der Konsumenten und denen der möglicherweise zu Unrecht verdächtigten Produzenten war es angezeigt, im Fall eines Verdachtes die Öffentlichkeit zu informieren. In gleicher Weise ist dann, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist, die Öffentlichkeit wiederum zu informieren – was geschehen ist.

Ich habe im übrigen aus gegebenem Anlaß angeordnet, daß die Untersuchung auf Stilbene, Zeranol und Trenbolonacetat mit Radioimmunoassay (RIA)) als erste Methode unter Vorreinigung mittels HPLC durchzuführen ist. Die HPLC liefert auch zugleich bereits eine Verdachtsaussage auf das Vorhandensein unerlaubter Substanzen.

- 4 -

Andere Östrogene, Gestagene und Androgene werden routinemäßig mittels Dünnschichtchromatographie (DC) untersucht.

Werden im RIA erhöhte Werte bzw. bei der DC positive Ergebnisse gefunden, so ist mit jeweils der anderen Methode (bei RIA mit DC bzw. bei DC mit RIA) der Befund abzusichern.

Ist nur eine der beiden Untersuchungen positiv, so wird vom Bundeskanzleramt-Veterinärverwaltung im Einzelfall festgelegt, welche zusätzliche Untersuchungen zu veranlassen sind, um entweder den bestehenden Verdacht zu erhärten oder auszuschließen.

Hans J.